

Dokument	AJP 2022 S. 1302
Autor	Salim Rizvi, Bernhard Gerstl
Titel	Anmerkungen zur Klage auf Unterhalt
Seiten	1302-1318
Publikation	Aktuelle Juristische Praxis
Herausgeber	Valérie Défago Gaudin, Anne-Sylvie Dupont, Patricia Egli, Olivier Hari, Stefan Heimgartner, Stephanie Hrubesch-Millauer, Audrey Leuba, Alexander R. Markus, Bertrand Perrin, Arnold F. Rusch
ISSN	1660-3362
Verlag	Dike Verlag AG

AJP 2022 S. 1302

Anmerkungen zur Klage auf Unterhalt

Eine praxisorientierte Auslegeordnung

Salim Rizvi *



Bernhard Gerstl **



* Salim Rizvi, Dr. iur., LL.M., CAS Strafprozessrecht IRP-HSG, Richter am Kreisgericht Rheintal und Ersatzrichter am Kantonsgericht St. Gallen.

** Bernhard Gerstl, M.A. (HSG) in Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften, Auditor und a.o. Gerichtsschreiber am Kreisgericht Rheintal.

Aufrichtiger Dank gebührt lic. iur. Christoph Hanselmann, Rechtsanwalt, bürki bolt rechtsanwälte, für die wertvollen Hinweise.

Auch bei unverheirateten Paaren stehen beide Elternteile gegenüber ihrem Kind in der Verantwortung, insbesondere betreffend finanzielle Unterstützung. Können sich die Eltern nicht einigen, muss das Gericht über die Unterhaltsbeiträge entscheiden. Das Gericht kann bei der selbständigen Unterhaltsklage nicht direkt angerufen werden, sondern die Parteien müssen vorher einen Vermittlungsversuch bei der Schlichtungsbehörde oder der KESB unternommen haben. Im Lichtkegel der Aufmerksamkeit stehen hiernach bei der gerichtlichen Beurteilung u.a. Fragen betreffend die Genehmigung einer Vereinbarung, die Voraussetzungen der gerichtlichen Beurteilung von Unterhaltsansprüchen oder die Arbeitsunfähigkeit eines Elternteils. Der vorliegende Beitrag soll einen Überblick zum Thema Klage auf Unterhalt beim minderjährigen Kind ermöglichen und gleichzeitig Lösungsvorschläge aufzeigen.

Même s'ils ne sont pas mariés, les deux parents assument des responsabilités envers leur enfant, en particulier en matière de soutien financier. Si les parents ne parviennent pas à se mettre d'accord, le tribunal doit statuer sur les contributions d'entretien. Lors d'une action indépendante en entretien, les parties ne peuvent pas saisir directement le tribunal, mais doivent avoir fait au préalable une tentative de conciliation auprès de l'autorité de conciliation ou de l'APEA. S'agissant de l'examen judiciaire, l'attention porte avant tout sur les questions relatives à la ratification d'une convention, les conditions de l'appréciation juridique des créances d'entretien ou l'incapacité de travail de l'un des parents. La présente contribution a pour but d'offrir un aperçu sur la question de l'action alimentaire de l'enfant mineur tout en proposant des solutions.

«Das Kind hat [...] nicht nur Anspruch auf eine enge Beziehung zu beiden Elternteilen. Es hat auch das Recht auf stabile und verlässliche Betreuungsverhältnisse und auf finanzielle Sicherheit. Der gebührende Unterhalt des Kindes gehört zu seinen Grundrechten.»¹

I. Einleitung

A. Von der Pflicht zur Unterhaltszahlung – Brennglas von Recht und Ethik

Der Unterhaltsanspruch des minderjährigen Kindes gegenüber seinen Eltern geht allen anderen Unterhaltskategorien vor.² Die elterliche Unterhaltspflicht sowie die Grundsätze zur Unterhaltsbemessung sind im [ZGB](#) verankert – es geht also um eine rechtlich durchsetzbare und

AJP 2022 S. 1302, 1303

nicht lediglich ethische Pflicht.³ Nichtsdestotrotz fällt vor Gericht oft sinngemäss folgender Satz: «Herr Richter, Frau Richterin, bitte helfen Sie, mit dem anderen Elternteil kann man nicht mehr reden, es wird nichts für das Kind bezahlt – das Gericht soll alles regeln.»

Manche Eltern lassen an Schranken wenig Pflichtgefühl und Verantwortung gegenüber dem eigenen Kind erkennen und tragen eher Paarkonflikte auf diesem Wege aus – etwa, indem finanzielle Mittel zurückgehalten werden oder indem das Besuchsrecht an Bedingungen geknüpft werden soll. Diese Haltung basiert auf einer Nekropolis⁴ der Verantwortungswahrnehmung. Es mag wohl ein Spiegel der aktuellen Gesellschaft sein, dass viele Parteien die Klärung von Verantwortung, Rechten und Pflichten in die Hände des Gerichts legen. Damit verhalten sie sich wie Dienstleistungskonsumenten und beschränken ihren eigenen Handlungsspielraum, indem sie vom Gericht die umfassende Regelung ihrer Probleme erwarten, mitunter oftmals ohne selbst Prozessrelevantes beisteuern und reflektierte Eigenverantwortung wahrnehmen zu wollen.⁵ Entscheidend muss aber immer die Erkenntnis sein, dass beide Eltern je nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit in der Verantwortung für das Kind stehen, u.a. hinsichtlich der Unterhaltsbeiträge.

¹ Botschaft vom 29. November 2013 zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesunterhalt), BBl 2014 529 ff. (zit. Botschaft Kindesunterhalt), 535.

² [BGE 144 III 502 E. 6.7](#); grundlegend und weiterführend zum Thema «Zivilrecht als Anspruchsdenken» Jan Schapp, Methodenlehre und System des Rechts, Aufsätze 1992–2007, Tübingen 2009, 3 ff. m.w.H.

³ Vgl. [Art. 276 und 285 ZGB](#); weiterführend und grundlegend zum Thema «Ethische Pflichten und Rechtspflichten», vgl. Jan Schapp, Über Freiheit und Recht, Tübingen 2008, 35 ff. m.w.H.

⁴ Grosse Begräbnisstätte der Antike oder der Vorgeschichte.

⁵ Vgl. zu diesem Thema aus philosophischer Sicht statt vieler Richard David Precht, Von der Pflicht, Eine Betrachtung, München 2021, 35 ff.

B. Zweck, Inhalt und Grenzen dieses Beitrags

Der Zweck des nachfolgenden Beitrages besteht darin, einen Überblick zum Thema «Unterhaltsklage des minderjährigen Kindes» zu verschaffen.⁶ Dabei liegt der Schwerpunkt auf der selbständigen⁷ Unterhaltsklage. Für die übrigen Themen wie das Besuchsrecht, die Obhut und das Sorgerecht etc. wird auf die Spezialliteratur⁸ verwiesen. Hinsichtlich der Unterhaltsklage sollen einleitend die zwei Arten des obligatorischen Einigungsversuches erklärt werden (KESB und Vermittler; Stichwort: korrekte Verfahrenseinleitung) und hernach soll die Aufmerksamkeit auf häufige Fragen im Zusammenhang mit dem Gerichtsprozess fallen. Schliesslich wird eine Berechnungstabelle (Unterhalt) samt Erläuterungen als Arbeitsgrundlage für den Praktiker dargestellt.

II. Korrekte Verfahrenseinleitung: Zuständigkeiten vor und bei Klageerhebung

Ist der Unterhalt des Kindes bei unverheirateten Eltern strittig, kann nicht direkt das Gericht angerufen werden.⁹ Zunächst muss ein Vermittlungsversuch bei der KESB oder bei der Schlichtungsstelle stattgefunden haben. Bei dessen Scheitern wird eine Klagebewilligung oder eine vergleichbare Bestätigung ausgestellt.

In Lehre und Praxis ist lange anerkannt, dass gerichtlich genehmigten Unterhaltsverträgen die Eigenschaft als definitiver Rechtsöffnungstitel i.S.v. [Art. 80 SchKG](#) zukommt.¹⁰ Das Bundesgericht hat dann auch klargestellt, dass ein durch die KESB genehmigter Unterhaltsvertrag vollstreckungsrechtlich einem gerichtlichen Entscheid gleichgestellt ist; ihm kommt die Qualität eines definitiven Rechtsöffnungstitels zu.¹¹

Die Genehmigung einer Vereinbarung setzt deren materielle Prüfung voraus. Geprüft wird namentlich, ob die Vereinbarung den quantitativen ([Art. 285 f. ZGB](#)) und qualitativen Aspekten (Klarheit, Dauer, Indexierung usw.) sowie freiem Willen und reiflicher Überlegung entspricht.¹² Das erfordert die Ermittlung der Verhältnisse in

AJP 2022 S. 1302, 1304

Anwendung der Untersuchungsmaxime.¹³ Wird die Genehmigung verweigert, fällt der Vertrag für beide Parteien *ex tunc* dahin.¹⁴ Entweder ist ein neuer Vertrag auszuhandeln oder es steht dem Kind bzw. dem obhutsberechtigten Elternteil nach Scheitern des Einigungsversuchs der Klageweg offen.¹⁵

⁶ Zum Thema siehe auch Samuel Zogg, Selbständige Unterhaltsklagen mit Annexentscheid über die weiteren Kinderbelange – verfahrensrechtliche Fragen, [FamPra.ch 2019, 1 ff.](#)

⁷ Von einer selbständigen Klage ist die Rede, wenn der Prozess nur aus Kindesrecht (insb. [Art. 276 ff. ZGB](#)) abgeleitete Ansprüche des Kindes betrifft (z.B. die Unterhaltsklage, [Art. 279 ZGB](#); Klagen bezüglich des Kindesverhältnisses [Entstehung und Anfechtung der Vaterschaft, [Art. 252 ff. ZGB](#)]).

Von einer unselbständigen Klage wird im Fall eines Eheschutz- oder Scheidungsverfahrens gesprochen, da in einem solchen Fall auch eherechtliche Ansprüche der Eltern beurteilt werden ([Art. 171 ff. resp. Art. 111 ff. ZGB](#)).

⁸ Vgl. statt vieler Heinz Hausheer/Thomas Geiser/Regina E. Aebi-Müller, Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 6. A., Bern 2018, 406 ff.

⁹ Demgegenüber können verheiratete Eltern zur Regelung des Unterhalts nach [Art. 198 lit. a und c ZPO](#) (im Eheschutz- resp. Scheidungsverfahren) ohne vorgängiges Schlichtungsverfahren als Prozessvoraussetzung das Gericht anrufen.

¹⁰ Jolanta Kren Kostkiewicz, Unterhaltsverträge als Vollstreckungstitel im schweizerischen nationalen und internationalen Recht, [ZBJV 2010, 324 ff.](#), 328; BSK [SchKG](#)-Staehelin, Art. 80 N 24, m.w.H., in: Daniel Staehelin/Thomas Bauer/Franco Lorandi (Hrsg.), Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Basler Kommentar, 3. A., Basel 2021.

¹¹ BGer, [5A_630/2015](#), 9.2.2016, E. 2.2.2; [5A_950/2014](#), 16.4.2015, E. 3.7; [5A_791/2012](#), 18.1.2013, E. 3.

¹² Für weitergehende Überlegungen wird auf die Spezialliteratur verwiesen (z.B. Cyril Hegnauer, ZVW 1986, 62 f.; ders., ZVW 1987, 96 ff.).

¹³ Vgl. BSK [ZGB](#) I-Fountoulakis/Breitschmid, Art. 287 N 14, in: Thomas Geiser/Christiana Fountoulakis (Hrsg.), Zivilgesetzbuch I, Basler Kommentar, 6. A., Basel 2018 (zit. BSK [ZGB](#) I-Verfasser).

¹⁴ [BGE 126 III 49 E. 3a/cc.](#)

¹⁵ Vgl. [Art. 279 i.V.m. Art. 289 Abs. 1 ZGB](#).

A. Einigungsversuch und Genehmigungszuständigkeit der KESB

Voraussetzung für einen Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber seinen Eltern ist zunächst das Bestehen eines Eltern-Kind-Verhältnisses.¹⁶ Bei unverheirateten Eltern entsteht es gegenüber dem Elternteil, der nicht die leibliche Mutter ist, durch Anerkennung oder Urteil.

Ist das Kindesverhältnis erstellt und sind die Eltern sich uneinig über den Kindesunterhalt bzw. ist kein solcher festgelegt, so können sie an die KESB gelangen. Diese ist für die Genehmigung von Unterhaltsvereinbarungen zuständig ([Art. 287 ZGB](#)) und wird versuchen, durch Vermittlung eine solche zu erarbeiten. Können sich die Eltern auch mit Hilfe der KESB nicht über die Unterhaltsbeiträge einigen, kann der Kindesunterhalt gerichtlich eingeklagt werden.

Die örtliche Zuständigkeit der KESB bestimmt sich in analoger Anwendung der Regelung von [Art. 315 ZGB](#);¹⁷ die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach dem kantonalen Recht.¹⁸ Bei Anrufung einer unzuständigen Behörde wird diese im Grundsatz nicht auf das Vermittlungsbegehren eintreten. Das Verfahren vor der KESB wird zwar von [Art. 198 lit. b^{bis} ZPO](#) vorausgesetzt, ist aber über weite Strecken gesetzlich nicht geregelt; es handelt sich um ein formloses Verfahren.¹⁹ Auch wenn es das Gesetz nicht ausdrücklich vorschreibt, muss vor der Klageerhebung bei Gericht im vereinfachten Verfahren nach [Art. 243 ff. ZPO](#) ein Vermittlungsversuch zur Unterhaltsregelung unternommen worden sein.²⁰ Erst wenn der Vermittlungsversuch gescheitert ist, steht der Weg an das Gericht offen. Im Kanton St. Gallen etwa stellt die KESB bei einem Scheitern des Vermittlungsversuches eine Art *Klagebewilligung* (sog. «Bescheinigung der Nichteinigkeit der Eltern betreffend einen Abschluss eines Unterhaltvertrages») aus.²¹ Gleichwohl kann der Nachweis, dass ein erfolgloser Schlichtungsversuch vor der zuständigen Behörde stattgefunden hat, grundsätzlich mit sämtlichen gemäss [Art. 168 ff. ZPO](#) zulässigen Beweismitteln erbracht werden.²²

B. Schlichtungsversuch vor der Schlichtungsbehörde

Eine selbständige Unterhaltsklage kann auch via Vermittleramt (Schlichtungsstelle) angehoben werden ([Art. 295 i.V.m. Art. 244 Abs. 3 lit. b ZPO](#); vgl. jedoch [Art. 287 ZGB](#), [Art. 198 lit. b^{bis} ZPO](#)²³).²⁴ Zudem ist festzuhalten, dass eine Unterhaltsvereinbarung zwingend von der Kindesschutzbehörde oder vom Gericht zu genehmigen ist.²⁵ Der Vermittler, dem in diesem Zusammenhang keinerlei Entscheidkompetenz zukommt, ist nicht zuständig für

AJP 2022 S. 1302, 1305

¹⁶ Verspricht jemand einem Kind Unterhalt, ohne dass ein Kindesverhältnis rechtlich erstellt ist, so ist eine behördliche Genehmigung der Vereinbarung weder nötig noch möglich ([BGE 108 II 527 E. 1b](#)). Eine rein obligationenrechtliche Unterhaltsvereinbarung ohne familienrechtliche Wirkung ist formlos gültig und für den Unterhaltsverpflichteten verbindlich ([BGE 47 II 21](#); BSK [ZGB](#) I-Fountoulakis/Breitschmid [FN 13], [Art. 287 N 3](#)).

¹⁷ Vgl. BSK [ZGB](#) I-Fountoulakis/Breitschmid (FN 13), [Art. 287 N 5](#).

¹⁸ Siehe bspw. für den Kanton St. Gallen das Einführungsgesetz vom 24. November 2012 zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG-KES; [sGS 912.5](#)) und für die Gemeinden St. Gallen, Eggersriet, Häggenschwil, Muolen und Wittenbach den Vertrag vom 24. November 2020 betreffend die Zusammenarbeit im Kindes- und Erwachsenenschutz (KES; [SRS 181.1](#)).

¹⁹ KGer SG, Einzelrichter im Familienrecht, KES.2021.3-EZE2, 5.5.2021, E. 2.2.

²⁰ Vgl. Zogg (FN 6), 10.

²¹ Die Praxis variiert zwischen den Kantonen. Im Kanton Zürich bspw. stellt die gerichtsübergreifende Arbeitsgruppe zum neuen Unterhaltsrecht im «Leitfaden neues Unterhaltsrecht» den Kindesschutzbehörden ein entsprechendes Musterschreiben zur Verfügung (32 f.), Internet: https://www.gerichte-zh.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/obergericht/Leitfaden_Unterhaltsrecht_0703.pdf (Abruf 26.9.2022).

²² Vgl. BGer, [5A_459/2019](#), 26.9.2019, E. 3.3.2; Zogg (FN 6), 10; Eva Senn, Verfahrensrechtliche Streiflichter zu den Revisionen der elterlichen Sorge und des Kindesunterhaltsrechts, [FamPra.ch 2017, 971 ff.](#), 993.

²³ [Art. 198 lit. b^{bis} ZPO](#) lautet wie folgt: «Das Schlichtungsverfahren entfällt bei Klagen über den Unterhalt des Kindes und weitere Kinderbelange, wenn vor der Klage ein Elternteil die Kindesschutzbehörde angerufen hat.» Der Sinn und Zweck dieser Regelung ist laut Botschaft die Vermeidung von Leerläufen in Fällen, in welchen bereits bei der Kindesschutzbehörde erfolglos eine Einigung gesucht wurde ([AB 2014 S 1126](#); [AB 2015 N 86 f.](#)).

²⁴ Vgl. KGer SG, Einzelrichter im Familienrecht, FE. 2018.1, 7.3.2018, E. 2.

²⁵ Unterhaltsverträge werden für das Kind erst mit der Genehmigung durch die Kindesschutzbehörde verbindlich ([Art. 287 Abs. 1 ZGB](#)); vgl. dazu etwa BSK [ZGB](#) I-Fountoulakis/Breitschmid (FN 13), [Art. 287 N 9](#).

die Genehmigung. Er könnte zwar einen Vergleich abschliessen, welcher aber in der Folge von der KESB oder letztlich vom Gericht genehmigt werden muss (Praxis im Rheintal), und zwar insb. auch deshalb, weil die Schlichtungsstelle den Vergleich im Sinne eines Kompromisses oftmals inhaltlich nicht zu prüfen vermag (da es häufig an einer Vermögensdokumentation fehlt).

Kommt vor dem Vermittler eine Einigung zustande, muss die Unterhaltsvereinbarung nachträglich genehmigt werden.²⁶ Es empfiehlt sich, vorher auszuloten, ob eine Einigung möglich erscheint, weil in diesem Fall direkt die KESB mit Genehmigungskompetenz angerufen werden kann (wobei dem Schlichter diese Genehmigungskompetenz gerade fehlt). Die Genehmigung hat zu erfolgen, wenn der Unterhaltsvertrag den derzeit aktuell gegebenen und voraussichtlich zukünftigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien angemessen erscheint.

C. Gericht

1. Vereinfachtes Verfahren und Wahrung der Kindesinteressen

Der Unterhalt wird gemäss [Art. 276 Abs. 1 ZGB](#) durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet. Die Unterhaltsklage dient dazu, allen voran den finanziellen Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber den Eltern durchzusetzen. Diese Klage ist eine Leistungsklage, welche im vereinfachten Verfahren²⁷ zu behandeln ist ([Art. 295 i.V.m. Art. 243 ff. ZPO](#)).²⁸ Das vereinfachte Verfahren zeichnet sich durch – *nomen est omen* – eine vereinfachte Ausgestaltung mit Formerleichterungen, Flexibilität, vorherrschender Mündlichkeit und kurzen Fristen aus (so ist z.B. keine Begründung der Klage notwendig; anzugeben sind insb. die Parteien, das Rechtsbegehren bzw. der Streitgegenstand sowie der Streitwert). Damit soll das Verfahren auch für den rechtsunkundigen Bürger ohne anwaltliche Vertretung zugänglich sein (sog. laientaugliches Verfahren).²⁹

Klagende Partei ist das Kind. In aller Regel wird es vom betreuenden Elternteil vertreten und die Klage richtet sich gegen den nichtbetreuenden (und mithin barunterhaltspflichtigen) Elternteil. Da der Unterhalt ein materiell-rechtlicher Anspruch des minderjährigen Kindes ist, kann der sorgeberechtigte Elternteil diesen entweder direkt im Namen des Kindes oder in Prozessstandschaft³⁰ geltend machen.³¹

Wie ist aber die Rechtslage zu beurteilen, wenn beide Eltern das Kind betreuen oder es fremdplatziert wurde? Wer ist vertretungs- bzw. klageberechtigt, allenfalls beide? In diesem Fall bestünde zwischen den Eltern wohl ein Interessenkonflikt.³² Nach Ansicht der Autoren wäre mit Verweis auf [Art. 299 f. ZPO](#) in einem solchen Fall eine Vertretung für das Kind zu bestellen; zumindest wäre von Amtes wegen eine Kindesvertretung zu prüfen.³³ Wie immer bei der Beurteilung von Kinderbelangen steht das Kindeswohl im Mittelpunkt. Dies muss nicht nur in Bezug auf die materielle Regelung der Kinderbelange, sondern auch für deren prozessuale Durchsetzung gelten. Dass die Unterhaltsfrage neutral geregelt wird, steht zweifelsfrei im Interesse des Kindes.³⁴

²⁶ Vgl. [Art. 287 Abs. 1 und Abs. 3 ZGB](#) für KESB resp. Gericht.

²⁷ Vgl. Botschaft vom 28. Juni 2006 zur Schweizerischen Zivilprozessordnung ([ZPO](#)), BBl 2006 7221 ff. (zit. Botschaft [ZPO](#)), 7346 f.: «Streitwertunabhängig gilt das vereinfachte Verfahren schliesslich für die selbstständigen Klagen in Kinderbelangen [...], insbesondere also für eine Unterhaltsklage des Kindes gegen seine Eltern sowie für Klagen aus der Unterstützungspflicht der Verwandten [...]».

²⁸ Vgl. KGer LU, 3B 19 2, 5.2.2020, in: LGVE 2020 II 2, E. 1.5; vgl. auch Zogg (FN 6), 11.

²⁹ Vgl. [BGE 140 III 450 E. 3.1.](#)

³⁰ Vgl. [BGE 142 III 78 E. 3.2, m.w.H.](#): Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat es nicht bei der Vertretungsbefugnis (Handeln in fremdem Namen) bewenden lassen, sondern darüber hinaus dem Inhaber der elterlichen Sorge gestützt auf [Art. 318 Abs. 1 ZGB](#) die Befugnis zuerkannt, die Rechte des unmündigen Kindes in vermögensrechtlichen Angelegenheiten (insbesondere betreffend Unterhaltsbeiträge) in eigenem Namen auszuüben und vor Gericht oder in einer Betreibung selber geltend zu machen, indem der Sorgerechtsinhaber persönlich als Partei, d.h. als sog. Prozessstandschafter, handelt.

³¹ Vgl. [BGE 136 III 365 E. 2.](#)

³² Für Beispiele von Interessenkollisionen vgl. BGer, [5A 244/2018](#), 26.8.2019, E. 2.7.1.

³³ Besteht bereits eine Beistandschaft nach [Art. 308 ZGB](#) und liefert der Beistand dem Gericht ein umfassendes, elternunabhängiges und neutrales Bild von der konkreten Situation, bedarf es keiner Verdoppelung der Informationsquelle und entsprechend keines diesbezüglichen Beitrages der Kindesvertretung ([BGE 142 III 153 E. 5.1.2](#)).

³⁴ Vgl. KGer SG, II. Zivilkammer, FO.2018.12, 11.2.2019.

2. Klagebegründung, Schriftenwechsel und Mitwirkungspflichten

Das Gericht trifft die notwendigen Verfügungen, damit die Streitsache möglichst am ersten Termin erledigt werden kann. Erfordern es die Verhältnisse, so kann es einen Schriftenwechsel anordnen und Instruktionsverhandlungen durchführen ([Art. 246 ZPO](#)).

AJP 2022 S. 1302, 1306

Eine rechtliche Begründung der Klage ist im vereinfachten Verfahren nicht erforderlich.³⁵ Enthält eine Klage im vereinfachten Verfahren keine Begründung, so stellt das Gericht sie der beklagten Partei gestützt auf [Art. 245 Abs. 1 ZPO](#) zu und lädt die Parteien zugleich zur Verhandlung vor (Klage und Klageantwort können mündlich substantiiert werden).³⁶

Enthält die Klage eine Begründung,³⁷ so setzt das Gericht der beklagten Partei zunächst eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme an ([Art. 245 Abs. 2 ZPO](#)). Das angerufene Gericht hat darüber zu befinden, ob im Sinne von [Art. 245 ZPO](#) eine Begründung der Klage vorliegt und ob der beklagten Partei zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben oder ob direkt zur Verhandlung vorzuladen ist.³⁸ Entscheidend ist, dass der beklagten Partei eine effektive Mitwirkungsmöglichkeit (rechtliches Gehör, [Art. 29 Abs. 1 BV](#))³⁹ erhalten bleibt. Möglich ist dies entweder mündlich an der Hauptverhandlung oder vorab schriftlich mittels Stellungnahme. Ein Recht auf eine schriftliche Stellungnahme vor der Hauptverhandlung besteht wohl nur dann, wenn die Fallkomplexität Schriftlichkeit bedingt. Liegt eine solche Konstellation vor, hat der Richter gemäss [Art. 246 Abs. 2 ZPO](#) einen Schriftenwechsel anzuordnen.

Vor dem erstinstanzlichen Gericht wird zunächst versucht werden, eine Einigung zu finden. Im Idealfall mündet diese in einer Unterhaltsvereinbarung, die von den Parteien unterzeichnet und hernach gerichtlich genehmigt wird. Falls die Einigungsgespräche nicht zum Ziel führen, muss das Gericht entscheiden. Einzig Beweise könnten nach der Hauptverhandlung noch erhoben werden ([Art. 229 Abs. 3 ZPO](#)). Auch möglich wäre, das Verfahren zu sistieren, sofern die Parteien zu einer aussergerichtlichen Mediation ([Art. 213 ff. ZPO](#)) bereit sind.⁴⁰

Das Gericht wirkt im vereinfachten Verfahren durch entsprechende Fragen darauf hin, dass die Parteien ungenügende Angaben zum Sachverhalt ergänzen und die Beweismittel bezeichnen ([Art. 247 Abs. 1 ZPO](#)). Für alle Kinderbelange gelten aber in familienrechtlichen Angelegenheiten die uneingeschränkte Untersuchungsmaxime und die Officialmaxime ([Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO](#)). Uneingeschränkte Untersuchungsmaxime bedeutet, dass das Gericht auch ohne Parteiantrag von sich aus jede Abklärung zu treffen hat, die nötig oder geeignet ist, um den massgeblichen Sachverhalt zu ermitteln.⁴¹ Es hat also den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und von sich aus die dazu notwendigen Beweise zu erheben. In Anwendung der Officialmaxime ist das Gericht in seinem Urteilsspruch nicht an die Parteianträge gebunden und kann von diesen abweichen.

³⁵ Wann genau eine Klagebegründung vorliegt und welche weiteren Schritte nötig sind, wenn keine umfassend begründete Klage eingereicht wird, ist in der Literatur umstritten: vgl. statt vieler BSK [ZPO](#)-Mazan, Art. 245 N 10 ff., in: Karl Spühler/Luca Tenchio/Dominik Infanger (Hrsg.), Schweizerische Zivilprozessordnung, Basler Kommentar, 3. A., Basel 2017 (zit. BSK [ZPO](#)-Verfasser); ein Entscheid des Obergerichts Zürich verdeutlicht ferner Folgendes: «Der Vielfalt der vertretenen Lehrmeinungen kann jedenfalls entnommen werden, dass [Art. 245 ZPO](#) auslegungsbedürftig ist. Dabei steht es im Ermessen des betroffenen Gerichts, ob im Sinne von [Art. 245 ZPO](#) eine Begründung der Klage vorliegt, ob direkt zur Verhandlung vorzuladen oder ob der beklagten Partei zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist» (OGer ZH, II. Zivilkammer, [PP130029](#), 25.9.2013, E. 3.1.3 m.w.H.).

³⁶ Salim Rizvi, Anmerkungen zum «Volljährigenunterhalt», Prozessuale Fragen wie die Einbindung einer nicht beteiligten Person, die Rolle des bevorschussenden Gemeinwesens et al., [AJP 2021, 567 ff.](#), insb. 572 ff.

³⁷ Die Klage ist wohl dann als begründet zu qualifizieren, wenn die klagende Partei die relevanten Tatsachenbehauptungen vorbringt und die einzelnen Beweismittel bezeichnet und einreicht ([Art. 221 Abs. 1 lit. d und e ZPO](#)).

³⁸ OGer ZH, II. Zivilkammer, [PP130029](#), 25.9.2013, E. 3.1.3.

³⁹ Vgl. zu den einzelnen Teilgehalten des Anspruchs auf rechtliches Gehör BSK [ZPO](#)-Gehri (FN 35), Art. 53 N 5 ff.; siehe ferner – für allfällige Verwaltungsverfahren vor der KESB – Salim Rizvi, Praxiskommentar, Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRP), Zürich/St. Gallen 2020, Art. 15 VRP N 12 ff.

⁴⁰ Das Gericht vermag die Mediation (aussergerichtliche Vermittlung durch eine unabhängige Fachperson) lediglich zu empfehlen (vgl. [Art. 214 Abs. 1 ZPO](#); BSK [ZPO](#)-Ruggle [FN 35], Art. 214 N 3 ff., m.w.H.).

⁴¹ Botschaft [ZPO](#) (FN 27), 7366 f.

In der Praxis ist das Gericht aber jedenfalls in hohem Masse auf die Mitwirkung der Parteien sowie allenfalls weiterer in das Verfahren einzubeziehender Personen⁴² angewiesen. Verweigert eine Person ungerechtfertigterweise die Mitwirkung oder verhält sie sich treuwidrig, kann dies im Rahmen der Beweiswürdigung (typischerweise zu ihrem Nachteil) berücksichtigt werden. Eine gewisse Schematisierung – etwa in Form von Annahmen oder Pauschalbeträgen – lässt sich schliesslich im familienrechtlichen Routinebetrieb kaum vermeiden; sie dient auch der Verfahrensbeschleunigung, die gerade bei knappen finanziellen Verhältnissen von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist.

AJP 2022 S. 1302, 1307

3. Zuständigkeitskonflikte bei parallelen Verfahren vor KESB und Gericht

Zu verdeutlichen ist, dass, sobald eine Unterhaltsklage beim Gericht eingereicht wird, die Zuständigkeit der Kindesschutzbehörde zur Regelung der weiteren Kinderbelange (z.B. elterliche Sorge, Obhut, Besuchsrecht etc.) dahinfällt und nur noch das Gericht zuständig ist⁴³ – nämlich für die Frage des Unterhalts und zur annexweisen Regelung der übrigen Kinderbelange (sog. «Kompetenzattraktion»⁴⁴).

Kompliziertere Koordinations- bzw. Zuständigkeitsprobleme können dann auftreten, wenn bereits ein Entscheid der KESB ergangen, dagegen aber noch ein Rechtsmittelverfahren anhängig ist und währenddessen das Gericht angerufen wird. Zu prüfen wäre, ob [Art. 298b Abs. 3 ZGB](#) im Falle einer Unterhaltsklage dann eine Ausnahme von der Kompetenzattraktion zulässt, wenn die Kindesschutzbehörde bereits einen Entscheid zu den weiteren Kinderbelangen gefällt hat und sich dieses Verfahren vor der Rechtsmittelinstanz befindet.

Die Praxis zwischen den Kantonen scheint gegenwärtig uneinheitlich⁴⁵ und – soweit ersichtlich – nicht höchstgerichtlich geklärt zu sein; dies ergibt sich wohl nicht zuletzt aufgrund der unterschiedlichen kantonal-verwaltungsrechtlichen Rechtsgrundlagen der KESB.⁴⁶ Eine Vermeidung der Verfahrensteilung im Interesse von Einheit der Rechtsordnung und Prozessökonomie ist ebenso wünschenswert wie die umfassende Prüfungskognition der qua Kompetenzattraktion zuständigen Instanz in Anwendung der Untersuchungs- und Officialmaxime. Jedenfalls bedarf es – zumindest bis zur Schaffung einer klaren und einheitlichen Praxis – der prozessualen Koordination zwischen KESB, Rechtsmittelinstanzen und Gerichten in Fällen, in denen infolge einer Kompetenzattraktion während anhängigem (Rechtsmittel-)Verfahren Zuständigkeitskonflikte auftreten.

D. Abänderung

1. Voraussetzungen

Dasselbe Vorgehen (korrekte Verfahrenseinleitung, dazu oben II.A. und II.B.) ist auch bei einem Abänderungsprozess angezeigt. Die Abänderung eines Unterhaltsentscheides setzt voraus, dass seit dessen Rechtskraft eine wesentliche und dauerhafte Veränderung eingetreten ist, die damals nicht bereits

⁴² Eine Beispielkonstellation, in der sich der Einbezug weiterer Personen aufdrängen kann, sind Patchworkfamilien. Wo etwa ein Stiefelternteil (teilweise oder zur Gänze) für den Unterhalt des Stiefkindes aufkommt oder ein Elternteil gegenüber weiteren Kindern (mit Dritten) unterhaltspflichtig ist, kann dies Rückwirkungen auf die Beurteilung des eingeklagten Unterhalts haben. Nötigenfalls sind diese grundsätzlich unbeteiligten Personen gemäss [Art. 160 ff. ZPO](#) zur Mitwirkung am Unterhaltsverfahren zu verpflichten (vgl. dazu unten III.A.2.).

⁴³ Grundlagen: [Art. 298b Abs. 3](#), [Art. 298d Abs. 3 ZGB](#), [Art. 304 Abs. 2 ZPO](#).

⁴⁴ Vgl. Zogg (FN 6), 4 (II.2. Kompetenzattraktion beim Unterhaltsgericht [[Art. 298b Abs. 3](#), [Art. 298d Abs. 3 ZGB](#), [Art. 304 Abs. 2 ZPO](#)]). Ein in Verletzung der richterlichen Kompetenzattraktion ergangener KESB-Entscheid über die elterliche Sorge und die übrigen Kinderbelange ist aber nicht per se nichtig, vgl. [BGE 145 III 436 E. 4](#); BSK [ZGB I-Schwenzer/Cottier](#) (FN 13), Art. 298b N 14 in fine.

⁴⁵ Vgl. OGer ZH, [L190008-O/U](#), 27.6.2019, E. II.A.3.3: Die Bündelung der Verfahren bei einer Behörde ermöglicht angesichts der klaren Abhängigkeit der verschiedenen Rechtsfragen voneinander (Obhut, Unterhalt, Betreuungsregelung) einen ausgewogenen Entscheid über sämtliche Kinderbelange. Die durch die Kompetenzattraktion vermiedene Doppelspurigkeit durch Entscheide verschiedener Behörden liegt zweifellos im Interesse des Kindeswohls und ist Sinn und Zweck der anzuwendenden Bestimmung. Dies muss auch dann gelten, wenn das Verfahren der Kindesschutzbehörden bereits bei der Rechtsmittelinstanz hängig ist, zumal eine Sistierung des Unterhaltsprozesses bis zum Entscheid der Rechtsmittelbehörden betreffend die weiteren Kinderbelange ebenfalls zu Verzögerungen führt. Anders etwa OGer BE, [KES 19 280](#), 6.8.2019, E. 13.

⁴⁶ Die Kantone sind unter Vorgabe bundesrechtlicher Minimalanforderungen – Fachbehörde, welche ihre Entscheide grundsätzlich in Dreierbesetzung fällt (vgl. [Art. 440 ZGB](#)) – in der Ausgestaltung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden frei; insbesondere entscheiden sie autonom, ob die Behörde als unabhängiges Gericht oder als Verwaltungseinheit konstituiert ist. Vgl. zur Ausgestaltung der KESB [BGE 143 III 193 E. 5, m.w.H.](#)

berücksichtigt worden ist.⁴⁷ Im Abänderungsprozess obliegt es der Partei, die eine Abänderung begehrt, die Erfüllung der Voraussetzungen darzulegen, aus denen auf die Abänderbarkeit geschlossen werden muss.⁴⁸

Die einvernehmliche Abänderung von in einem Entscheid festgelegtem Kindesunterhalt richtet sich nach [Art. 287 ZGB](#). Die Genehmigungspflicht gilt unabhängig davon, ob der Unterhalt erhöht oder herabgesetzt wird. Eine Abänderung ist demnach nur mit Genehmigung der Kindesschutzbehörde für das Kind verbindlich ([Art. 287 Abs. 1 und 2 ZGB](#)). Solange der Abänderungsvertrag nicht genehmigt wurde, ist er also nur für den unterhaltspflichtigen Elternteil, nicht jedoch für das Kind verbindlich.⁴⁹

2. Caput controversum

Eine Anpassung kann nur verlangt werden, wenn erhebliche tatsächliche Änderungen Teile des Sachverhalts betreffen, welche im Zeitpunkt der Vereinbarung als feststehend angesehen wurden. Keine Anpassung an wesentlich und dauernd veränderte Verhältnisse gibt es hingegen bezüglich Tatsachen, welche vergleichsweise definiert

AJP 2022 S. 1302, 1308

worden sind, um eine ungewisse Sachlage zu bewältigen (sog. *caput controversum*), zumal hier eine Referenzgrösse fehlt, an welcher die Erheblichkeit einer allfälligen Veränderung gemessen werden könnte. Vorbehalten bleiben neue Tatsachen, die klarerweise ausserhalb des Spektrums der künftigen Entwicklungen liegen, welche aus Sicht der Vergleichsparteien möglich (wenn auch ungewiss) erschienenen.⁵⁰

Da aber niemand weiss, was die Zukunft bringt und wie relevant ein Faktum für eine betroffene Partei sein kann, mag die Aufnahme eines expliziten Abänderungsvorbehalts hinsichtlich des *caput controversum* in die Unterhaltsvereinbarung sinnvoll erscheinen.

E. Zwischenfazit

Klagt das minderjährige Kind, i.d.R. vertreten durch einen Elternteil, gegen den anderen (wirtschaftlich leistungsfähigen) Elternteil, ist das «Gesuch um Vermittlung»⁵¹ entweder beim Vermittleramt oder bei der KESB einzureichen. Ausserhalb der eherechtlichen Verfahren ist eine direkte Anhängigmachung beim Gericht nicht möglich. Das Schlichtungserfordernis entfällt nur, wenn die Parteien vorher an die KESB gelangt sind ([Art. 198 lit. b^{bis} ZPO](#)). Entscheidend ist, dass weder die Vermittlerin noch die KESB verbindlich (autoritativ) und in unbeschränkter Anwendung von Untersuchungs- und Officialgrundsatz über den Unterhalt des Kindes entscheiden können. Ihnen steht lediglich die Kompetenz zur Genehmigung einer Unterhaltsvereinbarung zu, wenn diese den gesetzlichen Anforderungen entspricht.⁵² Eine autoritative Entscheidung bleibt dem Gericht vorbehalten.

Die KESB anzurufen, ist dann sinnvoll, wenn die Parteien lösungsorientiert und dort bereits rechtlich dokumentiert sind (d.h., wenn beide Parteien die Einkommensverhältnisse offenlegen und sich einigen möchten oder wenn die Familie der KESB bereits anderweitig bekannt ist). In diesem Fall kann die KESB eine Unterhaltsvereinbarung genehmigen und der Gang ans Gericht entfällt. Wird eine Unterhaltsvereinbarung realistisch angestrebt, so vermag die KESB in Anbetracht ihrer Fachkenntnisse wohl eine umfassendere Kontrolle der qualitativen und quantitativen Anforderungen an eine familienrechtliche Unterhaltsvereinbarung (vgl. Ingress zu II. hiavor) zu gewährleisten als die allgemeinzuständige Schlichtungsbehörde.

Sind die Parteien aber bei der KESB nicht aktenkundig oder uneins und nicht gewillt, sich unter Offenlegung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zu einigen, so ist das Vermittlungsamt anzustreben, da sie mit dessen Klagebewilligung i.d.R. schneller ans Gericht gelangen können.

⁴⁷ Vgl. BGer, [5A 899/2019](#), 17.6.2020, E. 2.2.1.

⁴⁸ Beweislast im Abänderungsprozess: BGer, [5A 117/2010](#), 5.3.2010, E. 3.4.

⁴⁹ Aldo Staub, Die Abänderung familienrechtlicher Entscheide, Zürich/Basel/Genf 2022, 59.

⁵⁰ Vgl. [BGE 142 III 518 E. 2.6.1.](#)

⁵¹ Im Sinne eines Anhängigmachens eines Unterhaltsverfahrens.

⁵² Am Ende dieses Verfahrens kann die KESB nur entweder den Unterhaltsvertrag genehmigen oder das Verfahren ohne Einigung abschliessen (KGer SG, KES.2021.3-EZE2, 5.5.2021). Der Schlichtungsbehörde kommt von Gesetzes wegen keine Entscheidbefugnis zu (vgl. [Art. 208 ff. ZPO](#)). Eine selbständige Unterhaltsklage ist beim Vermittleramt anzuheben. Eine Unterhaltsvereinbarung ist aber zwingend von der Kindesschutzbehörde oder vom Gericht zu genehmigen [KGer SG, FE. 2018.1, 7.3.2018].

Ob die Prozessvoraussetzungen, einschliesslich einer gehörigen Verfahrenseinleitung, erfüllt sind, ist durch das Gericht von Amtes wegen zu prüfen ([Art. 60 ZPO](#)).

III. Gerichtliche Unterhaltspraxis im Besonderen

Nachfolgend wird im Sinne einer Auswahl auf einzelne Fragen eingegangen, die anlässlich von Gerichtsverfahren immer wieder zu Unklarheiten führen.

A. Einbezug von Verfahrensbeteiligten und Gemeinwesen

1. Einbezug des bevorschussenden Gemeinwesens (inkl. Abänderungsverfahren)

Die Gesetzgebung zur Alimenterbevorschussung und deren Vollzug fällt in die Zuständigkeit der Kantone, da es sich um eine Ausschüttung öffentlicher Gelder zur Unterstützung Bedürftiger ([Art. 115 BV](#)) handelt. In allen Kantonen besteht zwar ein System für die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen (vgl. [Art. 293 Abs. 2 ZGB](#)). Jedoch unterscheiden sich die Rechtsgrundlagen – die bspw. die Voraussetzungen, die Dauer und der maximale Betrag der Bevorschussung festlegen – zwischen verschiedenen Kantonen stark.

Die Alimenterbevorschussung setzt allgemein einen Unterhaltstitel voraus, d.h. bei der selbständigen Unterhaltsklage einen Gerichtsentscheid, einen gerichtlichen Vergleich oder einen von der Kindesschutzbehörde genehmigten Unterhaltsvertrag ([Art. 287 ZGB](#)). Die Bevorschussung wird durch die im Unterhaltstitel festgesetzten Beiträge beschränkt.⁵³ Kann mangels wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des eigentlich unterhaltspflichtigen Elternteils kein oder nicht genügend Unterhalt zugespro-

AJP 2022 S. 1302, 1309

chen und lediglich eine Unterdeckung (Mankofall i.S.v. [Art. 286a Abs. 1 ZGB](#)) festgestellt werden, so ist im Umfang der Unterdeckung auch keine Alimenterbevorschussung möglich. Der Grund dafür liegt darin, dass die Mankofeststellung nach der Praxis mancher Kantone keinen Unterhaltstitel begründet, sondern lediglich einen ungedeckten Bedarf des Kindes vormerkt, in dessen Umfang nötigenfalls Sozialhilfe zu beziehen ist (ausführlich unten III.A.3.).

Wollte der Pflichtige seine Unterhaltsschuld (infolge veränderter Verhältnisse, [Art. 286 Abs. 2 ZGB](#)) herabsetzen oder aufheben lassen, so hatte er gemäss bis 2021 geltender bundesgerichtlicher Rechtsprechung das Kind (resp. dessen Vertretungsberechtigte) und das bevorschussende Gemeinwesen zugleich ins Recht zu fassen.⁵⁴ In der Praxis wurde der Einbezug des Gemeinwesens unterschiedlich gehandhabt.⁵⁵

Diese Rechtsprechung bezüglich des zwingenden Einbezugs des bevorschussenden Gemeinwesens hat geändert.⁵⁶ Neu hat das Bundesgericht entschieden, dass der Unterhaltsprozess grundsätzlich ein zivilprozessuales Zweiparteienverfahren zwischen dem Unterhaltsschuldner und dem Kind (bzw. seinem Vertreter) sei und sich der Unterhaltsanspruch des Kindes unmittelbar aus dem Kindesverhältnis ergebe ([Art. 276 ZGB](#)). Soweit das Gemeinwesen Unterhaltsbeiträge bevorschusst, subrogiert es in diese ([Art. 289 Abs. 2 ZGB](#); vgl. auch [Art. 286a Abs. 3 ZGB](#)). Dabei gehe aber nicht das Stammrecht über, sondern lediglich die daraus abgeleiteten, tatsächlich bevorschussten einzelnen Unterhaltsbeiträge. Gegenstand der Abänderungsklage sei indes die neue Quantifizierung des Stammrechtes und entsprechend liege die Passivlegitimation unabhängig von einer allfälligen Bevorschussung immer beim Kind oder bei dessen Vertreter. Werde auch während des Abänderungsverfahrens weiter bevorschusst (oder die Bevorschussung überhaupt erst aufgenommen), sei die Höhe der einzelnen Unterhaltsbeiträge bis zur definitiven Quantifizierung des Stammrechtes im neuen Titel in Schweben. Werde im neuen Entscheid der Unterhalt herabgesetzt oder die Unterhaltspflicht sogar ganz aufgehoben, entfalle rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Klageeinleitung im betreffenden Umfang die materielle Grundlage bzw. der Gegenstand der Subrogation. Die Folgen der Überbevorschussung würden sich nach dem kantonalen öffentlichen Recht richten. Das Gemeinwesen sei somit nicht (mehr) Partei in Verfahren betreffend Abänderung von (bevorschussten) Unterhaltsbeiträgen.

⁵³ Botschaft Kindesunterhalt (FN 1), 542.

⁵⁴ [BGE 143 III 177 E. 6.](#)

⁵⁵ Vgl. dazu auch Rizvi (FN 36), [AJP 2021, 567 ff.](#); Kurt Affolter-Fringeli, Unterhaltsklage des von der Sozialhilfe unterstützten Kindes und gesetzliche Subrogation, ZKE 2017, 164 ff.

⁵⁶ Vgl. BGer, [5A_75/2020](#), 12.1.2022, E. 2 ff., und [5A_69/2020](#), 12.1.2022, E. 2 ff.

2. Mitwirkung weiterer Verfahrensbeteiligter

Zur Ermittlung des Sachverhalts ist das Gericht unter Umständen auf zusätzliche Informationsquellen angewiesen, weshalb es je nach Familienkonstellation sinnvoll sein kann, im Verfahren Dritte einzubeziehen (z.B. bei einer Patchwork-Familie den Stiefelternteil).⁵⁷ Auf die protokollierten Fragen und Antworten, die zwecks Sachverhaltsermittlung unmittelbar an der Hauptverhandlung erhoben werden, darf abgestellt werden, da die Parteien und Dritte zur Mitwirkung bei der Beweiserhebung verpflichtet sind (vgl. [Art. 160 ZPO](#), Mitwirkungspflicht; [Art. 298 ZPO](#), Anhörung des Kindes).

3. Inkassohilfe, Alimentenbevorschussung und Sozialhilfe

Es bestehen mehrere Varianten zur Einbringung von Unterhaltsbeiträgen, sollten diese vom Pflichtigen nicht (freiwillig) geleistet werden. Die praktisch grösste Bedeutung kommt der Schuldbetreibung, der Schuldneranweisung, der Alimentenbevorschussung und – im Fall der wirtschaftlichen Leistungsunfähigkeit – der Sozialhilfe zu. Zum Teil bestehen zwischen diesen Wegen zur Sicherstellung des Kindesunterhalts Wechselwirkungen. So kann etwa eine Schuldneranweisung (i.d.R. an den Arbeitgeber oder Versicherungsträger des unterhaltspflichtigen Elternteils gerichtet) sowohl zugunsten des Kindes bzw. des betreuenden Elternteils (vgl. [Art. 290 Abs. 1 ZGB](#)) als auch zugunsten des bevorschussenden Gemeinwesens erfolgen (vgl. [Art. 286a Abs. 3](#) bzw. [Art. 289 Abs. 2 ZGB](#)).

Geht es um bereits fällige Unterhaltszahlungen, auf die gestützt auf einen entsprechenden Titel ein Rechtsanspruch besteht, kommt zunächst die Betreibung nach [SchKG](#) in Frage.⁵⁸ Soll hingegen die (rechtzeitige) Leistung auch zukünftiger Unterhaltsbeiträge aus einem Stammrecht über einen längeren Zeitraum sichergestellt werden, wobei der Schuldner nicht willens oder imstande ist, diese zu bezahlen, so empfehlen sich die Wege der Schuldneranweisung oder der Alimentenbevorschussung.

Oft wird von den Parteien der Unterschied von Alimentenbevorschussung und Sozialhilfe missverstanden. Für die Alimentenbevorschussung i.d.R. ungenügend ist die blosser Feststellung einer Unterdeckung (Manko),

AJP 2022 S. 1302, 1310

ohne dass dem Unterhaltsschuldner eine konkrete Zahlungspflicht auferlegt wird. In einem solchen Fall kann lediglich das Sozialamt zur Deckung des gerichtlich festgestellten Mangos angerufen werden.

a. Pflicht der Eltern zur Unterhaltszahlung

Grundsätzlich sorgen beide Elternteile, ein jeder nach seinen Kräften, für den in Form von Pflege, Erziehung und Geld zu erbringenden Unterhalt und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen (vgl. [Art. 276 Abs. 1 und 2 ZGB](#)). Dies gilt an sich auch für den gesamten Geldunterhalt, dessen Umfang sich nach [Art. 285 Abs. 1 und 2 ZGB](#) bemisst. Soweit die Elternteile getrennt leben und deshalb auch getrennte Haushaltskassen führen, wird praktisch relevant, wer an wen welchen Geldbetrag zu entrichten hat. Im Streitfall hat das Gericht dies im Unterhaltstitel festzulegen. Dabei gelten folgende Grundsätze:

Das Kind kann gegen den Vater oder die Mutter oder gegen beide klagen auf Leistung des Unterhalts für die Zukunft und für ein Jahr vor Klageerhebung ([Art. 279 ZGB](#)).

Steht das Kind unter der alleinigen Obhut des einen Elternteils, indem es in dessen Haushalt lebt und den anderen Elternteil nur im Rahmen des Besuchs- und Ferienrechts sieht, so leistet der obhutsberechtigte Elternteil seinen Unterhaltsbeitrag bereits vollständig in natura, indem er dem Kind Pflege und Erziehung erweist (sog. Naturalunterhalt). Diesfalls fällt der Geldunterhalt vor dem Hintergrund der Gleichwertigkeit von Geld- und Naturalunterhalt⁵⁹ vom Grundsatz her vollständig dem anderen Elternteil zu, wobei in bestimmten Konstellationen ein Abweichen vom Grundsatz geboten ist (dazu sogleich Ausnahme). Erst in zweiter Linie hat derjenige Elternteil, der auch die Obhut innehat, für die Kinderkosten aufzukommen.⁶⁰

⁵⁷ Zur prozessualen Stellung der Beteiligten vgl. Zogg (FN 6), 14 ff.

⁵⁸ Dazu ist auf den Ingress zu II. hiervor und die (in FN 12 erwähnte) Fachliteratur zu verweisen.

⁵⁹ Vgl. [BGE 114 II 26 E. 5b; 135 III 66 E. 4](#); ausdrücklich bestätigt auch für den geänderten Wortlaut von [Art. 276 Abs. 2 ZGB](#) in BGer, [5A_727/2018](#), 22.8.2019, E. 4.3.2.1.

⁶⁰ BGer, [5A_311/2019](#), 11.8.2020, E. 5.5.

Steht das Kind hingegen unter der alternierenden Obhut der Elternteile, so sind die finanziellen Lasten bei ähnlicher Leistungsfähigkeit umgekehrt proportional zu den Betreuungsanteilen zu tragen,⁶¹ bei je hälftigen Betreuungsanteilen proportional zur Leistungsfähigkeit⁶² und bei gleichzeitig asymmetrischem Betreuungsumfang und Leistungsgefälle entsprechend der sich daraus ergebenden Matrix, wobei es sich dabei nicht um eine rein rechnerische Operation handelt, sondern die vorgenannten Grundsätze in Ausübung von Ermessen umzusetzen sind.⁶³

Ausnahme: Grundsätzlich muss zwar bei gegebener Leistungsfähigkeit derjenige Elternteil für den geldwerten Unterhalt des Kindes aufkommen, welcher nicht die Obhut innehat und demzufolge von den vorstehend aufgezählten Aufgaben weitestgehend entbunden ist. Vom soeben festgehaltenen Grundsatz kann und muss das Gericht jedoch ermessensweise abweichen, wenn der hauptbetreuende Elternteil (erheblich) leistungsfähiger ist als der andere.⁶⁴

b. Alimentenbevorschussung

Das kantonale Recht gewährleistet unentgeltliche Inkassohilfe oder Vorschüsse, falls die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen.⁶⁵ Es ist darauf hinzuweisen, dass sowohl Bevorschussung als auch Sozialhilfe – dem Grundsatz nach – primär dann infrage kommen, wenn die unterhaltspflichtige Person über kein pfändbares Einkommen oder Vermögen verfügt.⁶⁶ In den übrigen Konstellationen ist die Möglichkeit der Schuldneranweisung – in dringlichen Fällen allenfalls superprovisorisch nach [Art. 265 ZPO](#) – zumindest in Erwägung zu ziehen ([Art. 291 ZGB](#); vgl. auch [Art. 177 und 132 ZGB](#)). Bei häufig wechselnden Arbeitgebern, selbständiger Erwerbstätigkeit oder einer instabilen Einkommenssituation des Unterhaltspflichtigen dürfte jedoch die Bevorschussung durch das Gemeinwesen zu bevorzugen sein.

AJP 2022 S. 1302, 1311

Eine Bevorschussung von Alimenten kann nur dann zuverlässig stattfinden, wenn das Gericht konkrete, d.h. bezifferte Beträge festlegt.⁶⁷

Eine Formulierung in einer Unterhaltsvereinbarung oder einem Urteil könnte wie folgt lauten (Beispiel bei einem Kind):

a) Der Vater / Die Mutter bezahlt (rückwirkend) ab (DATUM) an den *Barunterhalt* des Kindes monatlich im Voraus folgende Beiträge, jeweils zuzüglich allfälliger Kinder- oder Ausbildungszulagen, die tatsächlich bezogen werden bzw. bezogen werden können:

- CHF X.00 bis zum vollendeten 6. Altersjahr;
- CHF X.00 anschliessend bis zum vollendeten 12. Altersjahr;

⁶¹ BGer, [5A 727/2018](#), 22.8.2019, E. 4.3.2.1; [5A 1032/2019](#), 9.6.2020, E. 5.4.1.

⁶² BGer, [5A 743/2017](#), 22.4.2019, E. 5.3.2, 5.4.3 und 5.4.4; [5A 727/2018](#), 22.8.2019, E. 4.3.2.3.

⁶³ Vgl. BGer, [5A 727/2018](#), 22.8.2019, E. 5.3.2.2; [5A 1032/2019](#), 9.6.2020, E. 5.4.1; [5A 311/2019](#), 11.11.2020, E. 5.5.

⁶⁴ BGer, [5A 584/2018](#), 10.10.2018, E. 4.3; [5A 583/2018](#), 18.1.2019, E. 5.1 in fine; [5A 339/2018](#), 8.5.2019, E. 5.4.3; [5A 727/2018](#), 22.8.2019, E. 4.3.2.2; [5A 311/2019](#), 11.11.2020, E. 8.1.

⁶⁵ Es bestehen grosse Unterschiede bezüglich Qualität der Hilfeleistungen der kantonalen Inkassobehörden. Da die Bestimmungen zur Inkassohilfe im Zivilgesetzbuch ([Art. 131 Abs. 1 und Art. 290 ZGB](#)) sehr allgemein gehalten sind, fällt der Vollzug in den Kantonen unterschiedlich aus. Dadurch fehlen zum Teil die Voraussetzungen für eine ausreichende Sicherung der Unterhaltsansprüche (Botschaft Kindesunterhalt [FN 1], 546). Für den Kanton St. Gallen gilt etwa das Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge (GIVU; sGS 911.51); vgl. auch Merkblatt Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, Internet: https://www.sg.ch/gesundheitssoziales/soziales/sozialhilfe/alimentenbevorschussung-und-inkassohilfe/jcr_content/Par/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download_1355552793.ocFile/Merkblatt%20GIVU%202021.pdf (Abruf 26.9.2022).

⁶⁶ Grundsätzlich ist der Unterhalt aus dem laufenden Einkommen, d.h. Erträgen aus Arbeit und Vermögen, zu decken; ausnahmsweise kann auf die Substanz des Vermögens gegriffen werden, wenn die Mittel für die Deckung des Unterhalts sonst nicht ausreichen. Ob und in welchem Umfang es als zumutbar erscheint, Vermögen für den laufenden Unterhalt einzusetzen, ist anhand sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls zu beurteilen (BGer, [5A 25/2015](#), 5.5.2015, E. 3.2; vgl. auch [BGE 138 III 289 E. 11.1.2](#); [134 III 581 E. 3.3](#); je m.H.).

⁶⁷ So etwa für den Kanton St. Gallen Art. 2 GIVU.

- CHF X.00 anschliessend bis zur Volljährigkeit bzw. über diese hinaus bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung.⁶⁸

Die Änderung der Unterhaltsbeiträge gilt ab dem Monat, der auf den Geburtstag folgt.

(Bei Unterdeckung: Es konnte zugunsten des Kindes kein ausreichender Barunterhalt festgesetzt werden. Die Unterdeckung beträgt derzeit monatlich CHF X.00. Eine Nachforderung nach [Art. 286a ZGB](#) bleibt vorbehalten.)

b) Zusätzlich bezahlt der Vater / die Mutter (rückwirkend) ab (DATUM) als *Betreuungsunterhalt* monatlich im Voraus total folgende Beiträge:

- CHF X.00 bis (DATUM);
- CHF X.00 anschliessend bis (DATUM).

(Bei Unterdeckung: Es konnte zugunsten des Kindes kein ausreichender Betreuungsunterhalt festgesetzt werden. Die Unterdeckung beträgt derzeit monatlich CHF X.00. Eine Nachforderung nach [Art. 286a ZGB](#) bleibt vorbehalten.)

Die Unterhaltsbeiträge sind an die Mutter/den Vater zu bezahlen, solange das Kind nicht volljährig ist und darüber hinaus solange es im Haushalt der Mutter/des Vaters lebt und keine eigenen Ansprüche gegenüber dem Vater stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet. Werden die Unterhaltsbeiträge vom Gemeinwesen bevorschusst, geht der Unterhaltsanspruch an dieses über.

Eine Anpassung des Kindesunterhalts an veränderte Verhältnisse (z.B. erhebliche Erhöhung oder Verminderung des Einkommens des Vaters oder der Mutter; eigenes Einkommen des Kindes) bleibt vorbehalten.

Zur Anrechnung eines hypothetischen Einkommens⁶⁹: Schöpft ein Elternteil seine Erwerbskraft nicht voll aus, kann ihm ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden, sofern dieses zu erzielen ihm zumutbar und möglich ist. Welche Tätigkeit aufzunehmen als zumutbar erscheint, ist eine Rechtsfrage.⁷⁰ Tatfrage bildet hingegen, ob die als zumutbar erkannte Tätigkeit möglich und das angenommene Einkommen effektiv erzielbar ist.⁷¹

Wo die reale Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit oder Einkommenssteigerung fehlt, muss eine solche jedoch ausser Betracht bleiben. Selbst wenn der Unterhaltspflichtige seine Leistungsfähigkeit in Schädigungsabsicht rechtsmissbräuchlich beeinträchtigt, darf ihm ein hypothetisches Einkommen nur angerechnet werden, wenn er die Verminderung seiner Leistungskraft rückgängig machen kann.⁷²

Verdeutlichung: Nach Rechtsprechung und Lehre⁷³ setzt die Zurechnung eines hypothetischen Einkommens die reale Möglichkeit seiner Erzielung voraus.⁷⁴ Daher fällt die rückwirkende Zurechnung in aller Regel ausser Betracht. In der Praxis wird das Gericht regelmässig nach Treu und Glauben eine Übergangsfrist (zur Stellensuche oder Erhöhung des Pensums) einräumen, bevor ein hypothetisches Einkommen angerechnet wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Parteien einen Unterhaltsvertrag abschliessen.⁷⁵

Unter Anrechnung eines hypothetischen Einkommens ist es rechtlich zulässig, den unterhaltspflichtigen Elternteil zur Bezahlung von Unterhaltsleistungen zu verpflichten, wo dieser tatsächlich kein genügendes Einkommen erzielt. Wo die Mittel zur Bezahlung des auf Basis eines hypothetischen Einkommens zugesprochenen Unterhalts fehlen, werden die Zahlungen von der kantonale zuständigen Behörde am Wohnsitz des Kindes bevorschusst. Der Anspruch geht sodann auf das bevorschussende Gemeinwesen über, das diese von der unterhaltspflichtigen Person – nötigenfalls auf dem Betreibungsweg – einfordern kann.

⁶⁸ Schulstufenmodell gemäss [BGE 144 III 481 E. 4.7.6](#): Objektivierbarkeit der schulischen Fremdbetreuung; Zumutbarkeit einer Erwerbsarbeit für den betreuenden Elternteil von 50 % ab der obligatorischen Schulpflicht des jüngsten Kindes, von 80 % ab dessen Übertritt in die Sekundarstufe I und von 100 % ab dem vollendeten 16. Altersjahr.

⁶⁹ Vgl. Rizvi (FN 36), [AJP 2021, 571](#), m.w.H.; siehe auch oben II.D.2. zum *caput controversum*.

⁷⁰ BGer, [5A 403/2019](#), 12.3.2020, E. 4.1.

⁷¹ [BGE 144 III 481 E. 4](#); [143 III 233 E. 3.2](#); [137 III 102 E. 4.2.2.2.](#)

⁷² [BGE 128 III 4 E. 4a.](#)

⁷³ Vgl. Rizvi (FN 36), [AJP 2021, 571 f.](#) m.w.H.

⁷⁴ Vgl. BGer, [5A 184/2015](#), 22.1.2016, E. 2.3 ff.

⁷⁵ Drei Monate ab der gehörigen Instruktion des Unterhaltspflichtigen (mit Rechtshängigkeit des Unterhaltsbegehrens, spätestens aber wohl ab der Hauptverhandlung) können eine angemessene Frist bis zur Anrechnung eines hypothetischen Einkommens darstellen, falls die unterhaltsbeklagte Person es trotz Möglichkeit und Zumutbarkeit der Einkommenserzielung diese pflichtwidrig unterlässt. Es wird jedoch im Rahmen des richterlichen Ermessens stets auf die Umstände, Hintergründe und Gegebenheiten des Einzelfalls abzustellen sein. Andernfalls würde sich das Gericht dem Vorwurf der Ermessensunterschreitung aussetzen.

Oftmals kommt es in der Praxis vor, dass eine Partei angibt, sie sei nicht oder eingeschränkt arbeitsfähig. Diesfalls kann ihr möglicherweise nur begrenzt ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden. Grundsätzlich gilt, dass das Gericht im vereinfachten Verfahren durch entsprechende Fragen darauf hinwirkt, dass die Parteien ungenügende Angaben zum Sachverhalt ergänzen und die Beweismittel bezeichnen.⁷⁶

Zum Beweisthema gehören insbesondere auch behauptete gesundheitliche Beeinträchtigungen. Zur Beweisführung vorgelegte ärztliche Atteste können nur dann als beweistauglich angesehen werden, wenn sie eine fachlich fundierte Diagnose sowie eine Prognose über die Entwicklung des Gesundheitszustandes enthalten.⁷⁷ Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat, soweit ersichtlich, offengelassen, ob Diagnose und Prognose in Bezug auf die Entwicklung der Arbeitsunfähigkeit (nebst der aktuellen Arbeitsunfähigkeit) im Arztzeugnis enthalten sein müssen.⁷⁸

Nach Meinung der Autoren ist auf das Gesamtbild bzw. den Gesamteindruck abzustellen: einerseits auf den Eindruck und die Ausführungen der nicht oder nur eingeschränkt arbeitsfähig sein wollenden Person und andererseits auf Auskünfte Dritter (z.B. Beistand oder Arbeitsvermittleramt, auch mittels schriftlicher Auskunft nach [Art. 190 ZPO](#)).

c. Sozialhilfebezug als *ultima ratio*

Reichen die finanziellen Mittel eines an sich unterhaltspflichtigen Elternteils unter Berücksichtigung von dessen Existenzminimum nicht zur Deckung des gebührenden Kindesunterhalts aus, so trägt der eigentlich unterhaltsberechtigte Elternteil den Fehlbetrag (Manko), der aus der Differenz zwischen den verfügbaren Mitteln und dem Gesamtbetrag der Unterhaltsbedürfnisse resultiert. Mangels finanzieller Mittel müssen dieser Elternteil und das Kind i.d.R. Sozialhilfe beantragen. So entstehen beim unterhaltsberechtigten Elternteil Rückzahlungsverpflichtungen, denen er – sofern und soweit dies im kantonalen Sozialhilferecht vorgesehen ist – nachkommen muss, sobald es seine finanzielle Lage erlaubt. Gestützt auf die Unterstützungspflicht nach [Art. 328 ff. ZGB](#) ist es ausserdem möglich, dass seine nahen Verwandten dazu verpflichtet werden, sich an der Rückerstattung der empfangenen Leistungen zu beteiligen. Hingegen kann der unterhaltspflichtige Elternteil weiterhin über sein Existenzminimum verfügen. Er und seine Verwandten laufen auch nicht Gefahr, sich an der Rückerstattung der Sozialhilfeleistungen beteiligen zu müssen, die sein Kind und der andere Elternteil aufgrund der Mangellage infolge der Trennung oder Scheidung erhalten haben.

Während es kurzfristig und vordergründig – insbesondere aus der Optik der Unterhalt verlangenden Partei – keinen Unterschied zu machen scheint, ob die Alimente durch das Gemeinwesen bevorschusst oder vom Sozialamt getragen werden, muss systematisch die Variante Bevorschussung stets dem Sozialhilfebezug vorgehen. Grund dafür ist, dass das gegenwärtig geltende Recht keine Mankoteilung vorsieht.⁷⁹ Das bevorschussende Gemeinwesen wird zur eigenen Schadloshaltung den unterhaltspflichtigen Elternteil ins Recht fassen, während Sozialhilfeleistungen als persönliche Schulden grundsätzlich direkt bei der sie beziehenden Person anfallen. Soll also vermieden werden, dass die fehlende (tatsächliche) Leistungsfähigkeit eines Elternteils zulasten des unterhaltsberechtigten Kindes oder des hauptbetreuenden Elternteils geht, so muss die Alimentenbevorschussung, wenn immer eine solche (nötigenfalls mittels hypothetischen Einkommens) möglich ist, Vorrang haben vor dem Sozialhilfebezug.

d. Zwischenfazit

Zusammenfassend kommen für den Barunterhalt des Kindes unterschiedliche Personen bzw. Stellen auf, und zwar in Form einer Kaskade: Zunächst und grundsätzlich fällt die Unterhaltspflicht dem nicht obhutberechtigten oder nichtbetreuenden Elternteil zu; vermag dieser den Barunterhalt nicht zu bestreiten, fällt auch der Barunterhalt bei demjenigen anderen Elternteil an, der bereits den Naturalunterhalt leistet. Ergänzend kann – abhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen im erweiterten Verwandtschaftskreis –

⁷⁶ [Art. 247 Abs. 1 ZPO](#).

⁷⁷ Vgl. Andrea Büchler/Sandro Clausen, Die Eigenversorgungskapazität im Recht des nachehelichen Unterhalts: Theorie und Rechtsprechung, [FamPra.ch 2015, 1 ff.](#), 14.

⁷⁸ BGer, [5A_94/2011](#), 16.6.2011, E. 5 f.

⁷⁹ Botschaft Kindesunterhalt (FN 1), 548.

allenfalls die allgemeine familienrechtliche Unterstützungspflicht zum Tragen kommen.⁸⁰ Ist es weder dem engeren noch dem erweiterten Familienkreis einer unterhaltsbedürftigen Person möglich oder zumutbar, Unterhalt zu leisten, so wird das Gemeinwesen für diesen aufkommen. Wie bereits ausgeführt, sind dessen Leistungen zunächst auf dem Wege der Alimentenbevorschussung anzufordern, was die vorgängige Zuspreehung von Unterhalt in einem Rechtstitel bedingt. Erst wenn man-

AJP 2022 S. 1302, 1313

gels wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit gar keine Unterhaltspflicht festgesetzt werden kann, sind (gestützt auf die gerichtliche Mankofeststellung) Sozialhilfeleistungen zur Bedarfsdeckung in Anspruch zu nehmen.

B. Unterhaltsberechnung in der Praxis

Vorbemerkung: Die Mustertabelle soll als Orientierungshilfe dienen. Sie orientiert sich an der st. gallischen Gerichtspraxis. Zu bedenken ist stets, dass es sich bei der Bemessung von Alimenten nicht um eine reine Mathematikaufgabe handelt, weshalb die Unterhaltsregelung auch nicht allzu kompliziert ausfallen und vor allem nicht zu viele Abstufungen enthalten sollte.⁸¹

1. Mustertabelle «Finanzielle Faktoren»

Persönliches	Bemerkungen	Elternteil 1 unterhaltspflichtig	Elternteil 2 unterhaltsempfangend	Kind unterhaltsberechtig
Alter				
Erwerbstätigkeit / Pensum				
Einkommen	Bemerkungen	Elternteil 1 unterhaltspflichtig	Elternteil 2 unterhaltsempfangend	Kind unterhaltsberechtig
Nettoeinkommen/Lohn (inkl. 13 Monatslohn, ohne Kinderzulagen)	1			
Kinder- bzw. Ausbildungszulagen (KZ: ≥ CHF 200; AZ: ≥ CHF 250)	2			
Hypothetisches Einkommen (Höhe, Zeitraum, Begründung)	3			
Total Einkommen				

Bedarf	Bemerkungen	Elternteil 1 unterhaltspflichtig	Elternteil 2 unterhaltsempfangend	Kind unterhaltsberechtig
Betreibungsrechtliches Existenzminimum				
Grundbetrag	4			
Wohnkosten	5			
Krankenkassenprämien (nur KVG), abzüglich Anspruch Prämienverbilligung (IPV)	6			
Unumgängliche Berufsauslagen, Ausbildungs- bzw. Schulkosten	7			
(Total betriebsrechtliches Existenzminimum)				
Familienrechtlicher Grundbedarf				
Steuern (fakultativ: Ausscheidung Steueranteil Kind)	8			
Versicherungen	9			
Zwingende Gesundheitskosten, Selbstbehalte, Krankenkassenprämien (VVG)	10			
Mobilitätskosten	11			
Kommunikationskostenpauschale	12			
Kinderbetreuungskosten (entgeltliche Fremdbetreuung)	13			
Unterhaltszahlung an andere Kinder (mit anderem Elternteil)	14			
Schuldentilgung	15			
(Total familienrechtlicher Grundbedarf)				
Saldo I (Total Einkommen – Total betriebsrechtliches Existenzminimum – Total familienrechtlicher Grundbedarf)				
– Barunterhalt				
Saldo II (Saldo I – Total Barunterhalt)				
– Betreuungsunterhalt				
Saldo III (Saldo II – Total Betreuungsunterhalt)				
Überschussverteilung / Manko	16			

⁸⁰ Gemäss [Art. 328 Abs. 1 ZGB](#) ist, wer in günstigen Verhältnissen lebt, verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Anspruch auf Unterstützung ist mit [Art. 329 Abs. 1 ZGB](#) in der Reihenfolge der Erbberechtigung geltend zu machen und geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist.

⁸¹ Vgl. OGer SO, Zivilkammer, [ZKBER.2020.41](#), 3.9.2020, in: [SOG 2020 Nr. 9, E. 4.4.](#)

2. Kurzerläuterungen zur Mustertabelle «Finanzielle Faktoren»

Einkommen:

(1) **Nettoeinkommen/Lohn:** Auszugehen ist vom tatsächlich erzielten bzw. noch realisierbaren **Nettoeinkommen** (Bruttoeinkommen abzüglich [pauschal ca. 15–20 % für] AHV/IV/EO/ALV, Pensionskassenbeiträgen und obligatorischer Unfallversicherung sowie allfälliger Quellensteuer). Kinderzulagen sind beim Einkommen des beziehenden Elternteils⁸² in Abzug zu bringen. Als Beweismittel dienen insbesondere Lohnausweise, Lohnabrechnungen sowie Steuerunterlagen. Ein **13. Monatslohn** ist anteilig hinzuzurechnen, sofern vorhanden.⁸³

Empfangene Sozialversicherungsrenten (**AHV/IV**) und Zahlungen der **Pensionskasse** sind als Einkommen anzurechnen.⁸⁴

Nicht zu berücksichtigen sind **Sozialhilfe** und **Ergänzungsleistungen**; sie sind subsidiär, unpfändbar und dienen nicht dazu, einem Ehegatten zu ermöglichen, Unterhaltsbeiträge zu leisten.

Genugtuungsleistungen und **sozialversicherungsrechtliche Integritätsentschädigungen** sind dann zu berücksichtigen, wenn sie in die Nähe von wiederkehrenden Einkommen rücken.

Ausbezahlte **Taggelder** sind zu berücksichtigen (bei **Arbeitslosigkeit**).

Bei **Kindern in Lehre** ist i.d.R. 1/3 des Lehrlingslohnes anrechenbar, max. 60 %.⁸⁵

(2) **Kinder- und Ausbildungszulagen:** Werden direkt als Einkommen des Kindes angerechnet und sind beim Einkommen des beziehenden Elternteils in Abzug zu bringen.⁸⁶ Ausbezahlte Kinderzulagen sind üblicherweise auf den Lohnabrechnungen des beziehenden Elternteils ersichtlich.

(3) **Hypothetisches Einkommen:** Einkommenssteigerung muss möglich und zumutbar sein. Festzustellen ist, welche Stellen bei welchem Lohn möglich und zumutbar sind (Statistischer Lohnrechner: www.gate.bfs.admin.ch). Im Grundsatz ist von 100 %-Erwerbsfähigkeit auszugehen, es sei denn insb. Kinderbetreuung (Schulstufenmodell, einlässlich [BGE 144 III 481 E. 4.7.6](#)) oder ärztlich attestierte (Teil-)Arbeitsunfähigkeit (vgl. oben III.A.3.b.) stehen dem entgegen. Der **Mindestlohn** bei Vollzeitpensum beträgt ca. CHF 3000 brutto und reduziert sich proportional zum Teilzeitgrad. Bei Annahme eines Minimallohnes von CHF 3000 wird auch dem Umstand, dass ein Elternteil mit Migrationshintergrund über keine Ausbildung verfügt, genügend Rechnung getragen.⁸⁷

Vorbemerkung zum Bedarf:

Die unterhaltsrelevante wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Elternteils ergibt sich aus der Differenz von dessen Einkommen und Grundbedarf. Bei der Erstellung der Bedarfsrechnung wird die zweistufig-konkrete Methode angewendet. Das Bundesgericht beschreibt das Vorgehen wie folgt: «Vorab ist dem oder den Unterhaltsverpflichteten stets das eigene betriebsrechtliche Existenzminimum zu belassen. Aus den weiteren Mitteln ist – jeweils berechnet auf der Basis des betriebsrechtlichen Existenzminimums – der Barunterhalt der minderjährigen Kinder, im Anschluss daran der Betreuungsunterhalt und sodann allfälliger (nach-)ehelicher Unterhalt zu decken. Erst wenn das betriebsrechtliche Existenzminimum aller Berechtigten gedeckt ist, kann es darum gehen, verbleibende Ressourcen in eine erweiterte

⁸² Die Initiative «Ehe für alle» wurde in der Volksabstimmung vom 26. September 2021 angenommen. Gleichgeschlechtliche Paare können seit dem 1. Juli 2022 heiraten oder ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln. Es könnte künftig häufiger nicht mehr von Mutter und Vater (in Analogie zu Ehemann und Ehefrau), sondern präziser vom unterhaltspflichtigen und vom unterhaltsempfangenden Elternteil zu sprechen sein.

⁸³ Vgl. BSK [ZGB](#) I-Schwander (FN 13), Art. 125 N 11; Jann Six, Eheschutz, Ein Handbuch für die Praxis, 2. A., Bern 2014, 132.

⁸⁴ Six (FN 83), 133.

⁸⁵ Vgl. Philipp Maier/Andrea Waldner-Vontobel, Gedanken zur neuen Praxis des Bundesgerichts zum Unterhaltsrecht aus der Perspektive des erstinstanzlichen Gerichts, [FamPra.ch 2021, 871 ff.](#), 877.

⁸⁶ Das bundesrechtliche Minimum liegt im Jahr 2022 gemäss Art. 5 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (Stand am 1.1.2018, Familienzulagengesetz, [FamZG](#); SR 836.2) bei CHF 200 (Kinderzulagen) bzw. CHF 250 (Ausbildungszulagen).

Die Kantone können höhere Beiträge vorsehen, so z.B. Art. 1a Einführungsgesetz (SG) vom 27. Juni 2017 zur Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen (Stand 1.1.2020; sGS 371.1): «Die Kinderzulage und die Ausbildungszulage liegen je CHF 30 über den Mindestansätzen nach der Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen.» Die Familienzulagen im Kanton St. Gallen betragen daher CHF 230 für Kinder bis 16 Jahre bzw. CHF 280 für Kinder in Ausbildung von 16 bis 25 Jahre.

⁸⁷ BGer, 5A_388/210, 29.9.2010, E. 2; Six (FN 83), 141.

Bedarfsrechnung aufzunehmen und auf das – entsprechend dem dynamischen Begriff des gebührenden Unterhalts je nach finanziellen Verhältnissen enger oder weiter bemessene – familienrechtliche Existenzminimum aufzustocken. Gemäss Bundesgericht gehören zum erweiterten Bedarf bzw. dem familienrechtlichen Existenzminimum <typischerweise>

AJP 2022 S. 1302, 1315

die Steuern, <ferner> eine Kommunikations- und Versicherungspauschale, unumgängliche Weiterbildungskosten und weitere Positionen, wie z.B. eine angemessene Schuldentilgung. Die verschiedenen Unterkategorien sind in der Reihenfolge <Barunterhalt, Betreuungsunterhalt, ehelicher oder nachehelicher Unterhalt> aufzufüllen. Soweit das den Umständen angemessene familienrechtliche Existenzminimum der Elternteile und der minderjährigen Kinder gedeckt ist, haben die Eltern aus den allfällig verbleibenden Mitteln den Volljährigenunterhalt zu bestreiten. Ein danach resultierender Überschuss ist ermessensweise auf die daran Berechtigten zu verteilen.⁸⁸

Betreibungsrechtliches Existenzminimum:

(4) **Grundbetrag:** Im monatlichen Grundbetrag sind Aufwendungen enthalten für Nahrung, Kleidung und Wäsche, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Auslagen für Beleuchtung, Kochenergie, Radio-, TV- und Telefongebühren sowie für kulturelle Bedürfnisse und Freizeitgestaltung.⁸⁹ Im Kindesunterhaltsrecht werden zur Bestimmung des Existenzminimums die Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juni 2009 angewendet:

Erwachsene: für eine alleinstehende Person: CHF 1200; für eine alleinerziehende Person: CHF 1350; für ein Ehepaar, zwei in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Personen oder ein Paar mit Kindern: CHF 1700; halber Ehegattenunterhalt bei Konkubinats: CHF 850.

Kinder: für jedes Kind im Alter bis zu 10 Jahren: CHF 400; für jedes Kind über 10 Jahre: CHF 600.

Ausländische Lebenshaltungskosten: Zum Vergleich ausländischer Lebenshaltungskosten siehe Länderdossiers des EDA «Leben und Arbeiten im Ausland» zum Thema Lebenshaltungskosten, Internet: <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/leben-im-ausland/auswandern/lebenshaltungskosten.html> (Abruf 26.9.2022). Ferner kann auf die Mitwirkung der Parteien abgestellt werden.

(5) **Wohnkosten:**⁹⁰ Gemäss eingereichten Verträgen und Kontoauszügen.

Miete: Mietzins und Nebenkosten für Heizung, Wasser, Unterhalt, Strom.

Selbstbewohntes **Eigentum:** Wohnkosten = Hypothekarzins (ohne Amortisation), Unterhaltskosten, Gebäudeversicherung (GVA). Hilfsweise ist von 20 % des Eigenmietwerts auszugehen.

Wohnkostenanteile der Kinder: Von den Wohnkosten des betreuenden Elternteils sind die auf die Kinder entfallenden Wohnkostenanteile in Abzug zu bringen, da diese zum Barunterhalt zählen. Bei zwei Kindern ist i.d.R. ca. 1/3 der Wohnkosten den Kindern zuzuordnen.⁹¹ Je nach Verhältnissen sind in der Praxis auch Pauschalbeträge von CHF 100 bis CHF 300 üblich. Dem Elternteil, bei welchem die Kinder wohnen, ist nach Abzug der Wohnkostenanteile noch immer ein angemessener Betrag zu belassen. **Konkubinats:** Benützt der Unterhaltsschuldner seine Wohnung zusammen mit seinem Ehegatten oder mit anderen erwachsenen Personen, so ist ihm nach Massgabe von deren – tatsächlicher oder hypothetischer – wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit lediglich ein angemessener Anteil an den gesamten Wohnkosten als eigenes Existenzminimum anzurechnen.⁹² Vereinfachend können die Nettowohnkosten nach erwachsenen Köpfen geteilt werden, sofern die Umstände nicht dagegen sprechen.

(6) **Krankenkassenprämien:** Effektiv bezahlte Krankenkassenprämien gemäss Prämienrechnung, abzüglich allfälliger Prämienverbilligung (IPV); Online-Rechner SVA St. Gallen, Internet: <https://www.svasg.ch/online-schalter/berechnungstools/online-berechnungen/ipv.php> (Abruf 26.9.2022). Im betreibungsrechtlichen Existenzminimum werden nur die obligatorischen Prämien gemäss **KVG**

⁸⁸ BGer, [5A_311/2019](#), 11.11.2020, E. 7.3.

⁸⁹ [BGE 132 III 484](#); [BGE 129 III 243](#), m.w.H.; KGer SG, FO.2020.7-K2, 17.10.2021; [BISchK 65/2001, 12 ff.](#)

⁹⁰ Vgl. Six (FN 83), 117.

⁹¹ Alexandra Rumo-Jungo/Regina E. Aebi-Müller/Jonas Schweighauser, Der Betreuungsunterhalt, Das Konzept – die Betreuungskosten – die Unterhaltsberechnung, [FamPra.ch 2017, 163 ff.](#), 172 f.; BGer, [5A_1020/2015](#), 15.11.2016, E. 5; vgl. auch Sabine Aeschlimann/Daniel Bähler/Jonas Schweighauser/Diego Stoll, Berechnung des Kindesunterhalts – Einige Überlegungen zum Urteil des Bundesgerichts vom 11.11.2020 i.S. A. gegen B. [5A_311/2019](#), [FamPra.ch 2021, 251 ff.](#), insb. 260 m.w.H.: Angemessen erscheinen Wohnkostenanteile von 20 % bei einem Kind, 30 % bei zwei Kindern und 40 % bei drei Kindern.

⁹² [BGE 137 III 59 E. 4.](#)

berücksichtigt.⁹³ **VVG**-Prämien können nur (aber immerhin) bei guten finanziellen Verhältnissen im familienrechtlichen Grundbedarf berücksichtigt werden.⁹⁴

(7) **Unumgängliche Berufskosten**, insb. für Arbeitsweg, auswärtige Verpflegung und Berufskleidung. Weiterbildungs- und Umschulungskosten sind im betriebsrechtlichen Existenzminimum nicht zu berücksichtigen. Es kann zur Ermittlung auf Parteibefra-

AJP 2022 S. 1302, 1316

gungen, Kontoauszüge sowie allfällige Buchführung abgestellt werden.

Arbeitsweg: Grundsätzlich anhand von ÖV-Dauerabonnements gemäss Angaben der Verkehrsbetriebe. Bei nachgewiesener Erforderlichkeit (z.B. aufgrund von Schichtarbeit oder schlechter ÖV-Anbindung) auch Mehrkosten für PKW berücksichtigbar (Ansatz pro Kilometer: i.d.R. CHF 0.60).

Auswärtige Verpflegung: Bei Nachweis von Mehrauslagen für auswärtige Verpflegung, sofern der Arbeitgeber nicht dafür aufkommt: CHF 9 bis CHF 11 für jede Hauptmahlzeit.⁹⁵

Berufskleidung: Abhängig von der Art der Berufstätigkeit; kann bei Geringfügigkeit auch entfallen.

Familienrechtlicher Grundbedarf:

(8) **Steuern:** Gemäss letztverfügbarer rechtskräftiger Steuerveranlagung, allenfalls ergänzend aktuellere Steuererklärungen. In einem Mankofall bleiben die Steuern vollständig unberücksichtigt. Die Berücksichtigung der laufenden und aufgelaufenen Steuern im betriebsrechtlichen Existenzminimum des Unterhaltsschuldners ist willkürlich.⁹⁶ **Ausscheidung eines Steueranteils für den Kindesunterhalt:**

Für die Unterhaltsbeiträge minderjähriger Kinder ist der Elternteil, der sie empfängt, steuerpflichtig. Steuerlich wird nicht danach unterschieden, für wen die Unterhaltsbeiträge bestimmt sind. Gemäss BGer, [5A_311/2019](#), 11.11.2020, E. 7.2, ist jedoch für die Ermittlung des Barbedarfs des Kindes ein Steueranteil auszuschneiden. Praktikabel dürfte die Lösung sein, für die Unterhaltsberechnung die dem hauptbetreuenden Elternteil anfallende Steuerbelastung proportional nach den Einkünften inkl. Unterhaltsbeiträgen dieses Elternteils und der minderjährigen Kinder aufzuteilen.⁹⁷ Gemäss Bundesgericht ist die Steuerlast zwischen dem unterhaltsberechtigten Elternteil und dem Kind wie folgt proportional aufzuteilen: Das dem Kind zustehende – aber vom unterhaltsberechtigten Elternteil zu versteuernde – Einkommen (Barunterhalt, Familienzulagen, Sozialversicherungsrenten, Erträge aus Kindesvermögen etc., nicht aber Betreuungsunterhalt und eigenes Erwerbseinkommen des Kindes) ist in das Verhältnis zu den vom unterhaltsberechtigten Elternteil insgesamt zu versteuernden Einkünften zu setzen. Der ermittelte Anteil (z.B. 20 %) ist in der Folge von der gesamten Steuerschuld des unterhaltsberechtigten Elternteils in Abzug zu bringen und zum familienrechtlichen Existenzminimum des Kindes hinzuzurechnen.⁹⁸ Im Kanton St. Gallen ist es – soweit ersichtlich – im Bedarf der Kinder angesichts der steuerrechtlichen Kinderabzüge von CHF 10'200 zulässig, keinen Anteil an den Steuern vorzusehen.⁹⁹

(9) **Versicherung:** Für Hausrats-, Haftpflichtversicherung etc. (gemäss eingereichten Verträgen und Kontoauszügen; wenn nicht belegt, häufig Pauschale von CHF 50 je Haushalt).

(10) **Zwingende Gesundheitskosten, Selbstbehalte, VVG:** Für Arzt- oder Behandlungskosten, die in naher Zukunft tatsächlich anfallen und hinreichend belegt sind, können in der Bedarfsberechnung monatliche Rücklagen berücksichtigt werden. Entscheidende Kriterien sind die medizinische Notwendigkeit und die Höhe der Kosten. Bei einer lebensnotwendigen Behandlung ist eine höhere Rückstellung zulässig als bei einer kosmetischen Operation (z.B. Zahnkorrektur).¹⁰⁰ Kosten für übliche Kontrolluntersuchungen (z.B. Dentalhygiene) sind aus dem Grundbetrag zu bestreiten. **VVG**-Prämien können nur (aber immerhin) bei guten finanziellen Verhältnissen im familienrechtlichen Grundbedarf berücksichtigt werden.¹⁰¹

⁹³ Six (FN 83), 123.

⁹⁴ Dazu unten N 10; BGer, [5A_321/2016](#), 25.10.2016, E. 4.3.

⁹⁵ Kreisschreiben über die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach [Art. 93 SchKG](#), Kant. Aufsichtsbehörde für [SchKG](#), St. Gallen, 1.5.2020, 4.

⁹⁶ Six (FN 83), 110; [BGE 140 III 337 E. 4.2–4.4](#).

⁹⁷ Aeschlimann/Bähler/Schweighauser/Stoll (FN 91), insb. 263.

⁹⁸ BGer, [5A_816/2019](#), 25.6.2021, E. 3 ff.

⁹⁹ KGer SG, II. Zivilkammer, FO.2020.3, 23.2.2021.

¹⁰⁰ Vgl. Philipp Maier, Die konkrete Berechnung von Kinderunterhaltsbeiträgen, [FamPra.ch 2014, 314 ff.](#), 324.

¹⁰¹ Vgl. oben N 6; BGer, [5A_321/2016](#), 25.10.2016, E. 4.3.

(11) **Mobilitätskosten:** Die Benützung eines Autos kann nur angerechnet werden, wenn dieses unentbehrlich oder für die Ausübung des Berufs notwendig ist (Bsp.: X km à 21,7 Arbeitstage à 60 Rp.). Sonst ist von den Kosten für öffentliche Verkehrsmittel auszugehen, allfällige Mehrkosten wären aus dem Grundbetrag zu bestreiten.¹⁰²

(12) **Kommunikationskostenpauschale** im familienrechtlichen Grundbedarf: Lassen die finanziellen Mittel die Erweiterung auf den familienrechtlichen Grundbedarf zu, ist bei den Eltern eine Kommunikationspauschale in Höhe von CHF 130 zu berücksichtigen.¹⁰³

(13) **Kinderbetreuungskosten:** Ausgewiesene Mehrkosten für die Betreuung eines Kindes durch Dritte sind regelmässig unterhaltsrechtlich von Bedeutung, und zwar entweder als Mehrbedarf des Kindes oder als berufsbe-

AJP 2022 S. 1302, 1317

dingte Aufwendungen des betreuenden erwerbstätigen Elternteils. Seit der Revision vom 1. Januar 2017 werden die Kinderbetreuungskosten ausdrücklich im Gesetz erwähnt ([Art. 276 Abs. 2 ZGB](#)). Die Eltern müssen die direkten und die indirekten Kosten tragen. Wenn die Kinderbetreuung zum Nachteil der eigenen Versorgung des Betreuenden wird, dann soll die Betreuungsleistung entschädigt werden. Diese Entschädigung wird dem Kindesunterhalt zugerechnet. Belegt werden Drittbetreuungskosten i.d.R. mit Verträgen, Kontoauszügen oder öffentlich (etwa via Internet) einsehbaren Tarifen.

(14) **Unterhaltszahlung an andere Kinder** (mit anderem Elternteil): Ist regelmässig durch frühere Unterhaltsvereinbarungen oder -entscheide festgelegt. Reichen die Mittel nicht für den gebührenden Unterhalt aller Kinder aus, so ist eine Abänderung bei allen unterhaltsberechtigten Kindern anzustreben (vgl. dazu oben II.D. und III.A.2.). Dazu bedarf es der Koordination mehrerer paralleler Verfahren mit unterschiedlichen Parteien, was die Komplexität erheblich steigern kann. **Volljährigenunterhalt:** Die Unterhaltspflicht gegenüber dem minderjährigen Kind geht den anderen familienrechtlichen Unterhaltspflichten vor ([Art. 276a Abs. 1 ZGB](#)), sodass Volljährigenunterhalt nur bei günstigen Verhältnissen berücksichtigt wird. Der Barunterhalt für volljährige Kinder ist von den Eltern nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit zu tragen. Gemäss Bundesgericht ist der Volljährigenunterhalt «maximal auf das familienrechtliche Existenzminimum (einschliesslich der Ausbildungskosten) begrenzt, weil sein Zweck die Ermöglichung einer angemessenen Ausbildung ist und eine fortgesetzte Teilhabe am allenfalls deutlich höheren Lebensstandard der Eltern bis weit ins Erwachsenenalter hinein Kinder mit langer Ausbildungszeit gegenüber solchen mit kurzer Ausbildung in von der Sache her nicht zu rechtfertigender Weise bevorteilen würde».¹⁰⁴

(15) **Schuldentilgung:** Rechtfertigen es die Umstände, so kann im Bedarf der Eltern eine Bedarfsposition für die Abzahlung von Schulden aufgenommen werden. Dies jedoch nur, wenn und höchstens in dem Umfang, in dem tatsächlich regelmässige Tilgungen erfolgen (nachweisbar etwa durch Kontoauszüge oder Quittungen).

(16) Ein **Überschuss** ist zwischen den Ehegatten und dem minderjährigen Kind nach grossen und kleinen Köpfen zu teilen, d.h. je kleiner Kopf die Hälfte eines grossen Kopfes (dreiköpfige Familie: $\frac{2}{5} + \frac{2}{5} + \frac{1}{5}$). Dabei sind jedoch sämtliche Besonderheiten des konkreten Falles wie Betreuungsverhältnisse, «überobligatorische Arbeitsanstrengungen», spezielle Bedarfspositionen etc. zu berücksichtigen. Eine nachgewiesene Sparquote ist vom Überschuss abzuziehen.¹⁰⁵ In derartigen Konstellationen leben die Eltern sparsamer, als es die Verhältnisse zulassen würden. In einem **Mankofall** sind die Vorgaben von [Art. 287a ZGB](#) bzw. [Art. 301a ZPO](#) zu beachten.

IV. Würdigung

Der Unterhaltsanspruch des minderjährigen Kindes gegenüber seinen Eltern stellt eine rechtlich durchsetzbare Pflicht dar. Beide Eltern stehen gemeinsam, nach Massgabe ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit, dafür in der Verantwortung.

Ist der Kindesunterhalt bei unverheirateten Eltern strittig, kann nicht direkt das Gericht angerufen werden; zunächst muss ein Vermittlungsversuch bei der KESB oder der Schlichtungsbehörde stattgefunden haben. Behördlich oder gerichtlich genehmigte Unterhaltsverträge gelten wie Urteile in der Schuldbetreibung als definitive Rechtsöffnungstitel. Erscheint eine Unterhaltsvereinbarung möglich, so ist der Gang zur KESB vorzuziehen, da dieser eine Genehmigungskompetenz zukommt, welche der Schlichtungsbehörde fehlt.

¹⁰² Vgl. KGer BL, Abteilung Zivilrecht, [420 15 155](#), 23.6.2015, E. 3.2.

¹⁰³ [Art. 276 Abs. 1 und 2](#), [Art. 285 Abs. 1 ZGB](#); KGer SG, II. Zivilkammer, FO.2019.24-K2, 14.12.2021.

¹⁰⁴ BGer, [5A_311/2019](#), 11.11.2020, E. 7.2 in fine; vgl. ausführlich Rizvi (FN 36), [AJP 2021, 567 ff.](#)

¹⁰⁵ Vgl. [BGE 140 III 485 E. 3.3.](#)

Kommt im Schlichtungsverfahren keine Einigung zustande oder wird die Genehmigung verweigert, steht der Klageweg ans Gericht offen. Eine autoritative Entscheidung über den strittigen Kindesunterhalt ist ausschliesslich dem Gericht vorbehalten.

Sobald eine Unterhaltsklage beim Gericht eingereicht wird, fällt die Zuständigkeit der Kindesschutzbehörde dahin und es ist nur noch das Gericht für die Regelung sämtlicher Kinderbelange (einschliesslich elterlicher Sorge, Obhut, Besuchsrecht etc.) zuständig. Bislang uneinheitlich wird die Kompetenzattraktion in Fällen gehandhabt, in denen gleichzeitig Rechtsmittelverfahren gegen KESB-Entscheide und erstinstanzliche Unterhaltsklagen anhängig sind.

Die korrekte Verfahrenseinleitung ist auch bei einem Abänderungsprozess angezeigt. Die Abänderung eines Unterhaltsentscheides setzt voraus, dass seit dessen Rechtskraft eine wesentliche und dauerhafte Veränderung eingetreten ist, die damals nicht berücksichtigt oder ver-

AJP 2022 S. 1302, 1318

gleichsweise definiert wurde. Es kann daher sinnvoll sein, einen ausdrücklichen Abänderungsvorbehalt vorzusehen.

Die selbständige Unterhaltsklage ist eine Leistungsklage im vereinfachten Verfahren. Klagende Partei ist das Kind. In aller Regel wird es vom betreuenden Elternteil vertreten und die Klage richtet sich gegen den anderen Elternteil. Falls beide Eltern das Kind betreuen oder es fremdplatziert wurde, besteht die Gefahr eines Interessenkonflikts, sodass eine Verbeiständung oder Kindesvertretung zur Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs zu prüfen und ggf. anzuordnen ist.

Das Gericht trifft die notwendigen Verfügungen, damit die Streitsache möglichst am ersten Termin erledigt werden kann. Vor Gericht wird zunächst versucht werden, eine genehmigungsfähige Unterhaltsvereinbarung zu erarbeiten. Falls die Einigungsgespräche nicht zum Ziel führen, muss das Gericht autoritativ entscheiden.

In Kinderbelangen gelten die Untersuchungsmaxime und die Officialmaxime, sodass das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen feststellt und nicht an die Parteianträge gebunden ist. In der Praxis ist die Mitwirkung von Parteien sowie allenfalls weiteren Personen oder Sozialbehörden unerlässlich. Eine gewisse Schematisierung durch Annahmen, Pauschalbeträge oder *caput controversum* gehört schliesslich zur täglichen Gerichtspraxis, wo die massgebenden Tatsachen nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand feststellbar wären. Schöpft etwa ein Elternteil seine Erwerbskraft nicht voll aus, kann ihm unter Umständen ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden.

Für die Unterhaltsberechnung anhand der zweistufig-konkreten Methode ist es sinnvoll, mit Rechentabellen wie dem in III.B. samt Erläuterungen zur Verfügung gestellten Muster zu arbeiten und diese erforderlichenfalls in mehrere Phasen zu unterteilen. Jedoch handelt es sich bei der Bemessung von Alimenten nicht um eine reine Mathematikaufgabe, weshalb die Unterhaltsregelung – auch im Interesse der Nachvollziehbarkeit – nicht zu kompliziert ausfallen sollte.

In allen Kantonen besteht zwar ein System für Inkassohilfe und Unterhaltsbevorschussung, jedoch unterscheiden sich Rechtsgrundlagen und Behördenpraxis stark. Die Alimentenbevorschussung setzt im Allgemeinen einen Unterhaltstitel voraus, d.h. einen Gerichtsentscheid oder einen genehmigten Unterhaltsvertrag. Der Unterhaltsanspruch geht im Umfang der bezogenen Leistungen auf das bevorschussende Gemeinwesen über, das diese von der unterhaltspflichtigen Person einfordern kann.

Kann mangels wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Eltern kein oder nicht genügend Unterhalt zugesprochen werden, so ist im Umfang der Unterdeckung (Manko) i.d.R. keine Alimentenbevorschussung, sondern lediglich Sozialhilfebezug als *ultima ratio* möglich.

Abschliessend sei noch einmal verdeutlicht, dass der Rechtsanspruch des Kindes auf gebührenden Unterhalt ein Institut von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Gleichwohl ist seine – immer häufiger vorkommende – Durchsetzung auf dem Klageweg ein aufwändiger und belastender Prozess für alle Beteiligten. Es ist daher an das Verantwortungsbewusstsein der Eltern zu appellieren, dass auch und gerade sie der wichtigsten Maxime des Familienrechts, dem Kindeswohl, verpflichtet sind – nicht nur rechtlich, sondern auch moralisch.